

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024. Die Hebesätze für Grundsteuer A und B haben sich für das Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr (2023) nicht geändert.

Steuerfestsetzung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der letzten Gesetzesänderung vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2676) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner öffentlich festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2023 an die Gemeinde Simonswald zu entrichten haben. **Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 wird somit verzichtet, außer bei Änderungen im Kalenderjahr 2023.** Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 ist an den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten (15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 und 15.11.2024) zu entrichten, oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, am 01.07.2024 zu bezahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden, gemäß §§ 68 – 70 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und der letzten Gesetzesänderung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482). Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Steuer.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe, durch eine Änderung der Hebesätze oder durch eine Änderung in der Veranlagung, werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.